

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Adolphsplatz 1 (Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg · Telefon: (040) 36 20 25 · Teletex: 17 40 39 68 · Telefax: (040) 36 20 29

Neue Telefon-Nr. 040 / 36 98 79- 0

Neue Telefax-Nr. 040 / 36 98 79-20

Hamburger Getreide-Schlußschein Nr. 7

(für Einfuhranschluß- und Inlandsgeschäfte cif)

Ausgabe vom 1. Oktober 1993

| | | | |
|---|------------------|-----------|----|
| Verkäufer: | _____ | 1 | |
| Käufer: | _____ | 2 | |
| Vermittler: | _____ | 3 | |
| Menge und Art: | _____ | 4 | |
| Beschaffenheit/Qualität: | _____ | 5 | |
| | _____ | 6 | |
| Verladung: | _____ | 7 | |
| Lieferung: | _____ | 8 | |
| eintreffend: | _____ | 9 | |
| mit einem oder mehreren für die Aufnahme und Beförderung der Ware geeigneten, auf dem jeweiligen Fahrtgebiet zugelassenen Schiff/Schiffen in Verkäufers Wahl, direkt oder indirekt, mit oder ohne Umladung. | | 10 | |
| | | 11 | |
| Preis: | _____ je 1000 kg | 12 | |
| netto, lose, cif, bei Drittlandware zum freien Verkehr abgefertigt | | 13 | |
| Zahlung: Netto Kasse gegen Dokumente | | 14 | |
| Bemerkungen: | _____ | 15 | |
| | _____ | 16 | |
| | _____ | 17 | |
| | _____ | 18 | |
| | _____ | 19 | |
| | _____ | 20 | |
| | _____ | 21 | |
| | _____ | 22 | |
| | _____ | 23 | |
| Käufer | Vermittler | Verkäufer | 24 |

| | |
|---|----------------------------------|
| § 1 Schiedsklausel | 25 |
| 1) Alle Streitigkeiten in bezug auf diesen Vertrag und etwaige mit ihm im Zusammenhang stehende weitere Vereinbarungen werden durch das Schiedsgericht des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ entschieden, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragschließenden und Geschäftsvermittlern. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund bestritten wird. | 26 27 28 29 30 |
| 2) Anerkannte Forderungen, Forderungen aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, die trotz Mahnung bis dahin nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden. | 31 32 33 |
| 3) Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung. | 34 35 |
| § 2 Bestätigungsschreiben | 36 |
| 1) Werden Schlußscheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Partei oder einem Vermittler erteilt, so sind damit alle früheren Vereinbarungen aufgehoben, wenn sie nicht in den Schlußschein oder das Bestätigungsschreiben aufgenommen wurden. Schlußscheine und/oder Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt. | 37 38 39 40 |
| 2) Werden Schlußscheine (e) und Bestätigungsschreiben oder mehrere Bestätigungsschreiben erteilt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers. | 41 42 |
| 3) Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt. | 43 44 45 |
| § 3 Anschluß | 46 |
| Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß Anschluß dieses Schlußscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, so gelten die Bedingungen des Einkaufs-Formularkontraktes zusätzlich zu den Bedingungen dieses Schlußscheins, soweit sie auf das Vertragsverhältnis sinngemäß anwendbar sind. Die Bedingungen dieses Schlußscheins gelten vorrangig. | 47 48 49 50 |
| § 4 Benachrichtigungen | 51 |
| 1. Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung, wie z. B. Teletex oder Telefax, ein. Der Begriff „Fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung, wie z. B. Teletex oder Telefax, ein. | 52 53 54 |
| 2. Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben. | 55 |
| § 5 Geschäftstage | 56 |
| 1. Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends sowie des 24. und 31. Dezember. | 57 |
| 2. Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei der Fristberechnung nicht mit. | 58 59 |
| 3. Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen. | 60 |
| 4. Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zugunsten desjenigen, der an einem solchen Tage eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat. | 61 62 |
| § 6 Fristen | 63 |
| 1. „Sofort“ bedeutet innerhalb von 3 Geschäftstagen, „prompt“ innerhalb von 10 Geschäftstagen. | 64 |
| 2. Der Ausdruck „Anfang eines Monats“ umfaßt die Tage vom 1. bis 10., „Mitte eines Monats“ die vom 11. bis 20. und „Ende eines Monats“ die vom 21. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats. | 65 66 |
| 3. Der Ausdruck „erste Hälfte eines Monats“ umfaßt die Tage vom 1. bis 15. des Monats, der Ausdruck „zweite Hälfte eines Monats“ die vom 16. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats. | 67 68 |
| 4. Fällt der letzte Tag eines Erfüllungszeitraums nach den Absätzen 2 und 3 auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag bzw. den 31. Dezember, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als das Ende des Erfüllungszeitraums. | 69 70 71 |
| § 7 Zeitliche Erfüllung | 72 |
| 1. Ist „Verladung“ verkauft worden, erfüllt der Verkäufer zeitlich mit der Einladung. | 73 |
| 2. Ist „Lieferung“ verkauft worden, erfüllt der Verkäufer zeitlich mit der Abgabe der Löschbereitschaftserklärung durch den Schiffsführer. Wird die Löschbereitschaft bereits vor Beginn der Erfüllungsfrist erklärt, gilt diese Erklärung als für den ersten Geschäftstag der Erfüllungsfrist abgegeben. Der Verkäufer hat alle durch die vorzeitige Erklärung entstehenden Mehrkosten zu tragen. | 74 75 76 77 |
| 3. Ist „eintreffend“ verkauft worden, erfüllt der Verkäufer zeitlich mit dem Eintreffen der Ware im Bestimmungshafen. | 78 |
| § 8 Extension | 79 |
| Erfolgt die Verladung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so verlängert sich diese um bis zu 6 laufende Tage, ohne daß es hierzu einer besonderen Mitteilung des Verkäufers bedarf. Der Verkäufer hat dem Käufer bei Überschreitung der Erfüllungsfrist bis zu 4 laufende Tage eine Vergütung von ¾ %, bei einer Überschreitung der Erfüllungsfrist um 5 oder 6 laufende Tage eine Vergütung von 1¼ % des Vertragspreises zu zahlen. Die Vergütung ist in der Rechnung vom Vertragspreis abzuziehen bzw. spätestens in der Finalrechnung zu berücksichtigen. Im Falle der Nichterfüllung ist bei der Berechnung der Preisdifferenz vom Vertragspreis abzüglich 1¼ % auszugehen. | 80 81 82 83 84 85 |
| § 9 Nachfrist | 86 |
| 1. Ist gemäß § 7 Abs. 2 und 3 „Lieferung“ bzw. „eintreffend“ verkauft worden, ist der Käufer im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung dieses Vertrages berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich eine Nachfrist zu stellen, die an einem Geschäftstag bis 16.00 Uhr bei der säumigen Partei eintreffen muß, falls sie für den nächsten Geschäftstag als ersten Tag der Nachfrist Geltung haben soll, und zwar bei Verkäufen bis einschließlich „prompt“ von mindestens 3 Geschäftstagen und bei Verkäufen auf eine längere Frist als prompt von mindestens 5 Geschäftstagen. | 87 88 89 90 91 |

| | |
|---|--------------------------|
| 2. Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, hat sie Wirkung zum ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist. | 92 93 |
| 3. Eine zu kurz bemessene Nachfrist ist nicht unwirksam; es werden vielmehr die vorgeschriebenen Nachfristen in Lauf gesetzt. | 94 |
| 4. Die Rücknahme oder Verlängerung einer Nachfrist ist nur mit Zustimmung des Säumigen zulässig. | 95 |
| 5. Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die andere Vertragspartei schriftlich erklärt, daß sie den Vertrag nicht erfüllen wird. | 96 97 |
| 6. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist bzw. nach Abgabe der Nichterfüllungserklärung ist der Nichtsäumige berechtigt, von seinen Rechten gemäß § 15 Gebrauch zu machen. | 98 99 |
| § 9 Destination | 100 |
| 1) Ist der Bestimmungshafen von den Parteien nicht festgelegt worden, hat der Käufer die Destination spätestens am ersten Geschäftstag des dem Erfüllungsmonat vorhergehenden Monats beim Verkäufer eingehend fernschriftlich zu erklären. Ist mit einer anderen Erfüllungsfrist als einem Kalendermonat gehandelt, so gilt die vorhergehende Regelung entsprechend. | 101 102 103 |
| 2) Ist die Destinationserklärung nicht fristgerecht beim Verkäufer eingegangen, so kann dieser unter fernschriftlicher Anzeige an den Käufer die Ware an einem innerhalb der kontraktlichen Vereinbarungen liegenden Ort destinieren. | 104 105 |
| § 10 Verladeanzeige | 106 |
| 1) Verladeanzeigen müssen Angaben über den Schiffsnamen, den Verladehafen, das Datum des Konnossements oder Ladescheins und das ungefähre eingeladene Gewicht enthalten und innerhalb von einem Geschäftstag nach dem Datum des Konnossements oder Ladescheins fernschriftlich an den Käufer abgesandt werden. | 107 108 109 |
| 2) Geht die Verladeanzeige erst nach Eintreffen des Schiffs im Löschhafen beim Käufer ein, hat der Verkäufer eventuell entstehende Kosten zu tragen. | 110 111 |
| 3) Weiterverkäufer müssen die Verladeanzeige unverzüglich fernschriftlich weitergeben. Der fernschriftlichen Weitergabe der Verladeanzeige an den Käufer steht die fernschriftliche Mitteilung an den Agenten des Verkäufers oder einen Makler gleich. Sie muß von diesem unverzüglich fernschriftlich weitergegeben werden. | 112 113 114 |
| 4) Eine Verladeanzeige kann nicht zurückgenommen werden. Für Entstellungen der Verladeanzeige ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Der Verkäufer ist berechtigt, fehlerhafte Angaben zu berichtigen. Eine fehlerhafte Schreibweise des Schiffsnamens darf jedoch nur dann berichtigt werden, wenn dadurch die Identität des Schiffes nicht zweifelhaft wird. Eine Berichtigung hat spätestens bis zur Zahlung der Dokumente zu erfolgen. | 115 116 117 118 |
| 5) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, eine Verladeanzeige für ein Schiff abzugeben, das durch Havarie fahruntüchtig geworden ist, sofern er von der Fahruntüchtigkeit Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können und müssen. | 119 120 |
| § 11 Frachtvertrag | 121 |
| 1. Der Verkäufer hat zur Verschiffung der Ware einen Frachtvertrag mit den zur Zeit und am Ort der Verladung üblichen Bedingungen abzuschließen. Im Binnenschiffsverkehr hat der Käufer den vom Verkäufer zu üblichen Konnossementsbedingungen auf Basis Normalwasser abgeschlossenen Frachtvertrag gegen sich gelten zu lassen. | 122 123 124 |
| 2) Der Käufer hat auch eine übliche Eisklausel gegen sich gelten zu lassen. Die Löschkosten sowie Werft-, Ufergeld oder ähnliches im Bestimmungshafen, etwaige Leichter- und Eiskosten sowie Klein- und Hochwasserzuschläge nach der Verladung gehen zu Käufers Lasten. | 125 126 127 |
| § 12 Versicherung | 128 |
| 1) Der Verkäufer hat die Ware in der Währung des Vertragspreises zu nachstehenden oder anderen gleichwertigen Bedingungen, bei Seereisen einschließlich Kriegsgefahr sowie Minen- oder Torpedorisiko bei anerkannt guten Versicherern, für den Zahlungsfähigkeit er jedoch nicht haftet, in Höhe von 2% über dem Vertragspreis ohne Mehrwertsteuer zu versichern. Ein Versicherungsbetrag, der die 2% übersteigt, bleibt im Falle des Totalverlustes zu Verkäufers Gunsten. | 129 130 131 132 |
| ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 bzw. in der jeweils gültigen Fassung | 133 |
| Deckungsform: Strandungsfaldeckung | 134 |
| DTV-Streik- und Aufruhr-Klauseln 1984 bzw. in der jeweils gültigen Fassung | 135 |
| DTV-Kriegs-Klauseln 1984 bzw. in der jeweils gültigen Fassung. | 136 |
| 2) Beträgt die Prämie für die Versicherung des Kriegs-, Minen- oder Torpedorisikos mehr als 0,5%, so geht die 0,5% übersteigende Prämie zu Käufers Lasten. | 137 138 |
| 3) Aus den Versicherungspolice(n) bzw. den Versicherungszertifikaten muß hervorgehen, daß die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt bzw. daß der Versicherer einen Schaden auch ersetzt, wenn die Prämie nicht bezahlt ist. Die Versicherungspolice(n) bzw. die Versicherungszertifikate müssen ferner einen Vermerk darüber enthalten, daß die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinns im Falle des Totalverlustes oder eines ihm gleichzusetzenden Ereignisses voll bezahlt wird. | 139 140 141 142 |
| § 13 Konnossement | 143 |
| Das Datum des Konnossements/Ladescheins gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Verschiffung, sofern nicht die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. | 144 145 |
| § 14 Dokumente/Zahlung | 146 |
| 1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers bzw. die von ihm angegebene Bank. | 147 |
| 2) Das Konnossement muß einen Vermerk enthalten, daß die Fracht bezahlt ist oder als bezahlt gilt. Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung der Dokumente zu begleichen. | 148 149 |
| 3) Die Dokumente bestehen aus: | 150 |
| a) einem Konnossement oder Ladeschein | 151 |
| b) Versicherungspolice(n) oder Versicherungszertifikat(en) | 152 |
| c) Rechnung(en) über die verladene Menge | 153 |
| d) etwa vereinbarten anderen Dokumenten. | 154 |
| 4) Auch wenn die Dokumente Fehler enthalten, darf der Käufer ihre Aufnahme nicht verweigern, sofern der Verkäufer eine entsprechende Garantie stellt. Der Käufer kann die Gestellung einer Bankgarantie verlangen. | 155 156 |

| | |
|---|--------------------------|
| 5) Die Dokumente sind dem Käufer an seinem Geschäftssitz an einem Geschäftstag bis 12.00 Uhr vorzulegen und bis 12.00 Uhr des nächsten Geschäftstages zu begleichen. Verweigert der Käufer die Aufnahme der Dokumente, hat er die Gründe dafür unverzüglich fernschriftlich dem Vorleger der Dokumente mitzuteilen. Ist „Lieferung“ oder „eintreffend“ verkauft worden, gilt die Bezahlung der Dokumente unter dem Vorbehalt der zeitgerechten Erfüllung. | 157 158 159 160 |
| Bei Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer neben der Berechtigung, auf Zahlung zu klagen, und unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus § 15 Verzugszinsen in banküblicher Höhe vom Tage des Beginns des Verzugs zu. Zur Ausübung dieser sonstigen Rechte hat der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen. | 161 162 163 |
| 7) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auch dann in Empfang zu nehmen, wenn die Dokumente nicht bei Ankunft des Schiffes vorliegen. Er ist in solchem Fall verpflichtet, die von der Reederei verlangte Garantie zu stellen; jedoch sind alle durch die verspätete Präsentation entstehenden Mehrkosten vom Verkäufer zu tragen. | 164 165 166 |
| 8) Durch die Empfangnahme der Ware und Garantiestellung verliert der Käufer nicht die ihm gegenüber dem Verkäufer aus den Dokumenten zustehenden Rechte. | 167 168 |

§ 15 Nichterfüllung 169

| | |
|---|---------------------------------|
| 1) Im Falle der Nichterfüllung ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder | 170 |
| a) vom Vertrag zurückzutreten oder | 171 |
| b) binnen drei Geschäftstagen durch einen Makler des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.“ unter Beachtung der vom Vorstand der Hamburger Getreidebörse herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder | 172 173 174 |
| c) den Wert der Ware durch einen vom Vorsitzenden des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.“ oder dessen Beauftragten zu ernennenden Makler unter Beachtung der Richtlinien des Vorstandes der Hamburger Getreidebörse für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen feststellen zu lassen und die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung vom Säumigen zu verlangen. | 175 176 177 178 |
| 2) Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das in Absatz 1b) vorgesehene Deckungsgeschäft oder die in Absatz 1c) vorgesehene Feststellung des Wertes der Ware zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäfts oder der Feststellung des Wertes der Ware ergibt, daß sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist. | 179 180 181 182 183 |
| 3) Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Nichtsäumige berechtigt, den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, ohne daß er zunächst nach Absatz 1c) vorgehen müßte. | 184 185 |
| 4) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen unverzüglich fernschriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem ihm unter Absatz 1b) zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dem Säumigen auch den Zeitpunkt des An- oder Verkaufs sowie den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen. | 186 187 188 |
| 5) Unterläßt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht nach Absatz 1c) zu. | 189 190 |
| 6) Nach Absatz 1 zu verfahren ist eine Partei berechtigt, wenn die andere Partei schriftlich erklärt, den Vertrag nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen. Als Stichtag für die in Absatz 1c) vorgesehene Preisfeststellung gilt der erste Geschäftstag nach Eingang der Nichterfüllungserklärung. | 191 192 193 |

§ 16 Force majeure 194

| | |
|--|---------------------------------|
| 1) Wird nach Abschluß eines Vertrages dessen Erfüllung durch höhere Gewalt wie Ein- oder Ausfuhrverbot im In- oder Ausland, behördliche Maßnahmen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Umstände verhindert, so ist der Vertrag oder dessen unerfüllter Teil ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben. | 195 196 197 |
| 2) Wird die Erfüllung durch elementare Ereignisse oder durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, eine Verladesperre oder sonstige gleich zu erachtende Umstände behindert, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der Behinderung. Wenn nach Ablauf der Erfüllungsfrist die Behinderung länger als 28 laufende Tage dauert, ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben. | 198 199 200 201 |
| 3) Berufet sich eine Vertragspartei auf einen Fall von Force majeure nach den vorstehenden Absätzen, so hat sie die andere Vertragspartei von den dort genannten Ereignissen unverzüglich nach deren Bekanntwerden fernschriftlich zu unterrichten. Tritt ein derartiges Ereignis bereits vor Beginn der Erfüllungsfrist ein, so hat die Unterrichtung spätestens am ersten Geschäftstag der Erfüllungsfrist zu erfolgen. Anderenfalls kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden. Auf Verlangen der anderen Vertragspartei hat sie den entsprechenden Nachweis zu erbringen. | 202 203 204 205 206 |
| 4) Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß Anschluß dieses Schlußscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, so gelten die Vorschriften des Einkaufs-Formularkontraktes hinsichtlich aller Fälle von Force majeure (Erfüllungsverhinderung und Erfüllungsbehinderung) vorrangig und sind sinngemäß auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien anzuwenden. Die vorstehende Force-majeure-Regelung dieses Kontraktes gilt in solchem Fall nur insoweit, als im Einkaufs-Formularkontrakt entsprechende Vorschriften nicht sinngemäß anwendbar sind. | 207 208 209 210 211 |

§ 17 Öffentliche Abgaben 212

| | |
|--|--------------------------|
| 1) Entstehen nach Vertragsabschluß beim Bezug und/oder der Lieferung von Waren Mehrkosten, kann der Verkäufer diese dem Käufer weiterbelasten, wenn sie durch Verfügungen von hoher Hand verursacht wurden, die in ihren konkreten Auswirkungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Mehrbelastung allgemein nicht vorhersehbar waren. Als Zeitpunkt gilt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, EG-Amtsblatt oder anderen offiziellen Publikationsorganen. | 213 214 215 216 |
| Zu den Mehrkosten rechnen u. a. die Einführung neuer Abgaben sowie die Erhöhung bestehender Abgaben. Das gleiche gilt bei der Erhöhung von staatlich genehmigten Frachten. | 217 218 |
| 2) In entsprechender Weise wirken sich Kostenermäßigungen durch Abschaffung oder Ermäßigung derartiger Belastungen zugunsten des Käufers aus. | 219 220 |
| 3) Ausgenommen von der Regelung in den vorstehenden Absätzen sind Kostenänderungen aufgrund von Auf- oder Abwertungen bzw. Adjustierungen der Wechselkurse sowie Abschöpfungsänderungen, soweit sie auf einer Änderung der Cif-Preise beruhen, die der Abschöpfungsberechnung zugrunde gelegt werden. | 221 222 223 |
| 4) Eine Partei verliert ihre Rechte aus den Absätzen 1) und 2), wenn sie sich im Verzug befindet. | 224 |

| | |
|---|---------------------------------|
| § 18 Mengenspielraum/Teilverladung | 225 |
| 1) Der Verkäufer hat das Recht, bis zu 5 % mehr oder weniger zum Kontraktpreis zu verladen. | 226 |
| 2) Die Regelung im Absatz 1) kommt nicht zur Anwendung, wenn die Vertragsmenge durch zwei Zahlen begrenzt worden ist. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage. | 227 228 |
| 3) Jede Vertragsrate bzw. jede Teilverladung gilt als gesonderter Vertrag. Der Verkäufer ist berechtigt, bei jeder Teilverladung den Mengenspielraum von 5 % in Anspruch zu nehmen, sofern er dies in der Verladeanzeige erklärt. Andernfalls steht ihm das Recht, mehr oder weniger zu verladen, nur für die zuletzt verladene Menge zu. | 230 231 |
| § 19 Gewicht | 232 |
| 1) Das im Auftrag und für Rechnung des Verkäufers bei der Verladung durch anerkannte Wäger festgestellte Gewicht ist maßgebend. Dem Käufer steht das Recht zu, die Verwiegung für eigene Rechnung überwachen zu lassen. Läßt sich der Käufer bei der Verladung nicht vertreten, hat ihm der Verkäufer auf Verlangen ein Gewichtsattest beizubringen. | 233 234 235 |
| 2) Ist in Abweichung zum Absatz 1) „ausgeliefertes Gewicht“ vereinbart worden, hat der Käufer die Verwiegung bei der Löschung durch anerkannte Wäger auf seine Kosten durchführen zu lassen. Dem Verkäufer steht das Recht zu, die Verwiegung seinerseits für eigene Rechnung überwachen zu lassen. Gewichtsabweichungen gegenüber dem eingeladenen Gewicht sind gegenseitig zu verrechnen. | 236 237 238 239 |
| § 20 Zusammenverladung | 240 |
| Bei Zusammenverladung von mehreren Partien loser Ware von gleicher Art, Provenienz und Qualität ist dies im Konnossement/Ladeschein anzugeben. Bei Löschung dieser Partien an einem Platz oder mehreren Plätzen haben die Empfänger eine Pro-rata-Verrechnung gegen sich gelten zu lassen. Maßgebend ist der Tagespreis am letzten Löschtage im letzten Löschhafen. | 241 242 243 |
| § 21 Beschaffenheit/Qualität | 244 |
| Es ist gesunde Ware von guter Durchschnittsqualität zu verladen bzw. zu liefern. | 245 |
| § 22 Unerwünschte Stoffe | 246 |
| Die Zusatzbestimmungen der Hamburger Getreidebörse zu den Hamburger Getreide-Schlußscheiden Nr. 4, 7 und 16 sowie zu den Hamburger Futtermittel-Schlußscheiden Nr. I, II, IIa und VII vom 1. Januar 1986 bzw. in der am Tage der Erfüllung geltenden Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. | 247 248 249 |
| § 23 Probenahme | 250 |
| 1) Die Probenahme obliegt dem Käufer und erfolgt während der Beladung. Verlangt der Käufer eine Probenahme, so ist diese gemeinsam von den Vertragsparteien bzw. ihren Vertretern vorzunehmen. Jede Partei hat die ihr bei der Probenahme entstehenden Kosten selbst zu tragen. | 251 252 253 |
| 2) Ist der Verkäufer bei der Probenahme nicht anwesend oder vertreten oder verweigert er die gemeinsame Probenahme, so kann der Käufer die Probenahme auf Kosten des Verkäufers durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer vornehmen lassen. | 254 255 256 |
| 3) Die Probenahme erfolgt nach den Probenahmebestimmungen zu den Hamburger Getreide-Schlußscheiden. | 257 |
| 4) Ist „ausgelieferte Beschaffenheit/Qualität“ vereinbart worden, hat die Probenahme während der Entlösung im Bestimmungshafen zu erfolgen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung. | 258 259 |
| 5) Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß Anschluß dieses Schlußscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, hat dieser für eine ordnungsgemäße Probenahme gemäß dem Einkaufs-Formularkontrakt zu sorgen. | 260 261 262 |
| § 24 Beschädigung | 263 |
| Wird bei Geschäften auf Basis „ausgelieferte Beschaffenheit/Qualität“ eine Ladung oder ein Teil derselben während des Transports beschädigt, gehen die Ansprüche des Käufers gegen Schiff bzw. Versicherung oder sonstige Dritte bei Zahlung der vom Schiedsgericht festgesetzten Minderwertvergütung auf den Verkäufer über. Der Käufer hat die Rechte gegenüber Schiff bzw. Versicherung oder sonstige Dritte zu wahren und dem Verkäufer die Versicherungspolice oder das Versicherungszertifikat bzw. sonstige erforderliche Unterlagen zu übergeben. | 264 265 266 267 268 |
| § 25 Havarie | 269 |
| 1) Eine Havarie geht zu Lasten des Käufers. In diesem Fall findet § 24 keine Anwendung. | 270 |
| 2) Ist durch die Havarie lediglich ein Teil der Ladung betroffen, kommt für den anderen Teil der Ladung die Regelung des § 32 zur Anwendung. Das gleiche gilt, wenn im Falle der Havarie die Ware nicht beschädigt worden ist. | 271 272 |
| § 26 Naturalgewicht | 273 |
| 1) Die Ermittlung des Naturalgewichts ist Sache der Parteien bzw. ihrer Vertreter. Falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, erfolgt die Feststellung des Naturalgewichts auf der 1-Liter-Schale des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. Die Kosten trägt der Unterliegende. | 274 275 276 |
| 2) Ist mit einer Naturalgewichtsspanne verkauft worden (z. B. 70/71 kg/hl), hat der Verkäufer erfüllt, wenn er Ware mit dem vereinbarten Mindestgewicht geliefert hat. Bei Unterschreitung der unteren Gewichtsgrenze stellt das Mittel zwischen den vereinbarten Gewichtsangaben die Verrechnungsgrundlage dar. | 277 278 279 |
| 3) Für Mindernaturalgewicht ist jeweils 1 % vom Vertragspreis für das erste und zweite fehlende kg/hl und 2 % vom Vertragspreis für das dritte fehlende kg/hl zu vergüten. | 280 281 |
| 4) Bruchteile sind anteilig zu vergüten. | 282 |
| 5) Bei einem größeren Mindernaturalgewicht entscheidet das Schiedsgericht über den Minderwert. | 283 |
| § 27 Analyse | 284 |
| 1) Der Antrag auf Durchführung einer Analyse hinsichtlich besonders vereinbarter Qualitätsmerkmale ist innerhalb von 5 Geschäftstagen nach beendeter Probenahme vom Käufer bei entsprechender Benachrichtigung des Verkäufers an die Analysestelle abzusenden. Sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, findet die Analyse beim Institut für Angewandte Botanik, Hamburg, statt. | 285 286 287 288 |
| 2) Falls eine Vergütung für die Abweichung von einem besonders vereinbarten Qualitätsmerkmal zu leisten ist, sind die Analysekosten für das betreffende Qualitätsmerkmal vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen. | 289 290 |

| | |
|--|---|
| § 28 Nachanalyse | 291 |
| 1) Eine Nachanalyse für Feuchtigkeit und Auswuchs ist ausgeschlossen. | 292 |
| 2) Wird Nachanalyse hinsichtlich besonders vereinbarter Qualitätsmerkmale gefordert, so ist eine entsprechende Anzeige an die Gegenpartei und der Antrag auf Nachanalyse an die zuständige Analysestelle innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Empfang der Analysebescheinigung abzusenden. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben. Die Frist verlängert sich dementsprechend. | 293 294 295 296 |
| 3) Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Nachanalyse von einer Anstalt des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten vorzunehmen. | 297 298 |
| 4) Das Ergebnis der ersten Analyse bleibt in Kraft, wenn dasjenige der Nachanalyse nicht mehr als 1/2 % davon abweicht. Die Kosten der Nachanalyse trägt in diesem Fall der Antragsteller. | 299 300 |
| 5) Ist die Abweichung größer als 1/2 %, so ist das Mittel der beiden Analyseergebnisse maßgebend. Falls eine Vergütung für die Abweichung von einem besonders vereinbarten Qualitätsmerkmal zu zahlen ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen für dieses Qualitätsmerkmal vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen. | 301 302 303 |
| | |
| § 29 Besatz | 304 |
| 1) Übersteigt der Besatz beim Verkauf von Mahlweizen oder Mählroggen die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das darüber hinausgehende erste und zweite Prozent Mehrbesatz jeweils 1 %, für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz jeweils 2 % des Vertragspreises zu vergüten. | 305 306 307 |
| 2) Übersteigt der Besatz beim Verkauf von Futtergetreide die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das darüber hinausgehende erste, zweite und dritte Prozent Mehrbesatz jeweils 1 %, für das vierte und fünfte Prozent Mehrbesatz jeweils 2 % des Vertragspreises zu vergüten. Fremdgetreidebesatz wird zur Hälfte angerechnet. | 308 309 310 |
| 3) Bruchteile sind anteilig zu vergüten. | 311 |
| 4) Übersteigt der Besatz die vorstehend wiedergegebenen Abrechnungsskalen, so hat das Schiedsgericht über die Minderwertansprüche zu entscheiden. | 312 313 |
| 5) Sind Hafer, Gerste oder Mais als Industriegetreide verkauft worden, hat das Schiedsgericht die Vergütung für einen etwaigen Minderwert festzusetzen. | 314 315 |
| | |
| § 30 Feuchtigkeit | 316 |
| 1) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt der Ware die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das erste Prozent Mehrfeuchtigkeit 1 %, für das zweite Prozent Mehrfeuchtigkeit 1,5 % des Vertragspreises zu vergüten. Bruchteile sind anteilig zu vergüten. | 317 318 |
| 2) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt die vertraglich vereinbarte Basis um mehr als 2 %, hat das Schiedsgericht über die Minderwertansprüche zu entscheiden. | 319 320 |
| | |
| § 31 Beanstandung | 321 |
| 1) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität mit Ausnahme von verdeckten Mängeln und Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen innerhalb von 2 Geschäftstagen nach der Entlöschung fernschriftlich anzuzeigen. | 322 323 324 |
| 2) Der Käufer muß dem Käufer verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich anzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verkäufer. | 325 326 |
| 3) Eine Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die gelieferte Ware zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen. | 327 328 |
| | |
| § 32 Ansprüche bei abfallender Beschaffenheit/Qualität | 329 |
| 1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts ist beim Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. einzureichen, und zwar | 330 331 |
| a) wegen abweichender Beschaffenheit der Ware innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Beanstandung, | 332 |
| b) wegen abfallender Qualität der Ware innerhalb von 12 Geschäftstagen nach der Beanstandung. | 333 |
| 2) Minderwertansprüche wegen Mindernaturalgewichts und abweichender Analyseergebnisse werden von den vorstehenden Fristen für die Beanstandung und den Schiedsgerichtsantrag nicht betroffen, auch wenn die Vergütungen der Höhe nach durch das Schiedsgericht festzusetzen sind. | 334 335 336 |
| 3) Ist eine Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer von dem Verkäufer die Zahlung einer Minderwertvergütung verlangen. | 337 |
| 4) Übersteigt der Minderwert der Ware wegen abfallender Qualität und abweichender Analyseergebnisse 10 % des Vertragspreises, so hat der Käufer das Recht, die Rücknahme der Ware unter Erstattung des Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen. Das Recht auf Rücknahme entfällt, wenn der Käufer die Ware inzwischen ganz oder teilweise weiterversandt oder bei der Einlagerung angefaßt hat oder ihre Identität nicht durch Separierung oder entsprechende andere Maßnahmen gewahrt und nachzuweisen ist. | 338 339 340 341 342 |
| | |
| § 33 Eigentumsvorbehalt | 343 |
| 1) Die Ware bzw. die Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung. | 344 345 346 |
| 2) Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Ware erfolgt für ihn als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne daß ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Verarbeitung mit anderer, nicht dem Käufer gehörender Ware steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, daß der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit)-eigentum an der Vorbehaltsware des Verkäufers erwirbt, überträgt er dem Verkäufer mit Vertragsabschluß das (Mit)-eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. | 347 348 349 350 351 352 353 354 355 |

| | |
|---|---|
| 3) Für den Fall, daß die vom Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren und verwahrt diese dann für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab. | 356 357 358 359 |
| 4) Der Käufer ist ermächtigt, die im (Mit-)eigentum des Verkäufers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Käufer bei Vertragsabschluß sicherungshalber an den Verkäufer ab. Für den Fall, daß die Ware nur im Miteigentum des Verkäufers steht oder vom Käufer zusammen mit anderer, dem Verkäufer nicht gehörender Ware – gleichgültig in welchem Zustand – zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in der Höhe desjenigen Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat. | 360 361 362 363 364 365 366 367 |
| 5) Der Käufer ist bis zum schriftlichen Widerruf ermächtigt, die dem Verkäufer zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht – auch bei Insolvenz – auf den Verkäufer über. Der Käufer hat dem Verkäufer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des Verkäufers die Ware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und dem Verkäufer alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf schriftliches Verlangen des Verkäufers den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, daß der Verkäufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den Verkäufer ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunde für den Verkäufer. | 368 369 370 371 372 473 474 375 376 |
| 6) Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Ware oder auf die ihm abgetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe unverzüglich fernschriftlich mitzuteilen. | 377 378 |
| 7) Solange das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Käufer dem Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe seiner Forderung ab. | 379 380 381 |
| 8) Eine etwaige Übersicherung stellt der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. | 382 383 |
| § 34 Zahlungseinstellung | 384 |
| 1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist. | 385 386 387 388 |
| 2) Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 15 Absatz 1c) zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. | 389 390 391 |
| § 35 Circle-Klausel | 392 |
| 1) Hat ein Verkäufer von seinem Käufer oder einem nachfolgenden Käufer dieselbe Ware oder einen Teil derselben Ware zurückgekauft, so hat die Abrechnung auf Basis der mittleren Kontraktmenge durch Zahlung der Differenz zwischen dem in dem jeweiligen Kontraktverhältnis geltenden Rechnungsbetrag und dem niedrigsten Rechnungsbetrag im Circle durch den Käufer an seinen Verkäufer zu erfolgen. Circle-Abrechnungen sind am 15. Tage des Liefermonats zu bezahlen. Wird der Circle zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, muß die Circle-Abrechnung innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt bezahlt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Berechtigte bankübliche Zinsen verlangen. | 393 394 395 396 397 398 |
| 2) Eine Circle-Abrechnung entfällt, wenn eine Erfüllungsverhinderung nach § 16 vorliegt und sich die Verkäufer wirksam auf diese Klausel berufen. | 399 400 |
| 3) Stellt eine Partei im Circle ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so gilt anstelle des niedrigsten Rechnungsbetrages als Abrechnungsgrundlage der Tagespreis am nächsten Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Der Tagespreis ist gemäß § 15 Absatz 1c) festzustellen. Die sich hieraus ergebenden Differenzen sind zwischen den jeweiligen Vertragspartei gegenseitig zu verrechnen. | 401 402 403 404 405 |
| § 36 Provision | 406 |
| Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, unabhängig davon, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, daß den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft. | 407 408 409 |
| § 37 Sonstige Zahlungsansprüche | 410 |
| Alle Zahlungsansprüche mit Ausnahme von Kaufpreisforderungen und Ansprüchen aus Circle-Abrechnungen sind innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt der Rechnung zu erfüllen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Berechtigte bankübliche Zinsen verlangen. | 411 412 413 |
| § 38 Anzuwendendes Recht | 414 |
| Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989, Teil II, S. 588 ff.) findet keine Anwendung. | 415 416 |
| § 39 Verjährung | 417 |
| Soweit nichts anderes vorgesehen ist, verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Erfüllungszeitraums. | 418 419 |